

Überblick über die wichtigsten Schutzrechte

	Patent	Gebrauchsmuster	Urheberrecht
Schutzgegenstand	technische Erfindungen, die neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind	technische Erfindungen, die neu sind; ausgenommen Verfahrenserfindungen und ästhetische Formschöpfung	individuelle geistige Leistung, die sich in einem Werk der Literatur, Wissenschaft und Kunst widerspiegelt – Art und Weise der individuellen Darstellung – Computerprogramme – Sammelwerke/Datenbanken
Formale Entstehungs- voraussetzungen	a) <u>Patentanmeldung in Deutschland:</u> Anmeldung und Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt b) <u>Europäisches Patent:</u> Europäisches Patentamt	<u>Gebrauchsmusteranmeldung in Deutschland:</u> Anmeldung und Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt	keine; automatische Entstehung mit Schöpfung des Werkes
Inhaltliche Entstehungs- voraussetzungen	a) und b) Weltneuheit und Erfindungshöhe <u>Neu</u> = keine Bekanntheit in der Öffentlichkeit vor Anmeldetag Sog. „ <u>Erfindungshöhe</u> “ muss erreicht sein (= Größe der erfinderischen Leistung)	Neuheit und erfinderischer Schritt <u>Neu</u> = noch keine druckschriftliche Veröffentlichung <u>erfinderischer Schritt</u> (geringere Erfindungshöhe als beim Patent)	persönlich geistige Schöpfung mit individueller Prägung
Schutzdauer	a) und b) 20 Jahre	3 Jahre, verlängerbar auf maximal 10 Jahre	bis 70 Jahre nach Tod des Urhebers
Rechtstexte	a) Patentgesetz b) Europäisches Patentübereinkommen (EPÜ)	Gebrauchsmustergesetz	Urheberrechtsgesetz
Beispiele	Maschinen, Kunstdünger, Arzneimittel, Antiblockiersysteme	„Alltagserfindungen“, z.B. Fußballtrikot mit Sollrissstellen	Romane, Kunstgegenstände (Designermöbel), Zeichnungen, Pläne, Tabellen, plastische Darstellungen, Computerprogramme, Musikwerke, Filme

	Geschmacksmuster	Marke
Schutzgegenstand	Schutz der äußeren Formgestaltung, des Designs.	Schutz der Kennzeichnungsmittel, mit deren Hilfe Waren und Dienstleistungen mehrerer Wettbewerber voneinander unterscheidbar sind.
Formale Entstehungsvoraussetzungen	a) <u>eingetragenes Geschmacksmuster in Deutschland</u>: Anmeldung und Eintragung beim Deutschen Paten- und Markenamt b) <u>eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster</u>: Anmeldung und Eintragung beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt c) <u>nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster</u>: keine: Entstehung durch Benutzung	a) <u>eingetragene Marke in Deutschland</u>: Anmeldung und Eintragung beim Deutschen Paten- und Markenamt b) <u>nicht eingetragene Marke in Deutschland</u>: keine: Entstehung durch Benutzung oder Bekanntheit c) <u>eingetragene Gemeinschaftsmarke</u>: Anmeldung und Eintragung beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt
Inhaltliche Entstehungsvoraussetzungen	a) bis c) Neuheit und Eigenart <u>Neu</u> = wenn die Gestaltungselemente im Anmelde- bzw. Benutzungszeitpunkt nicht bekannt waren <u>Eigenart</u> = besonderer Gesamteindruck, der sich von anderen unterscheidet	a) bis c) Verwendung eines graphisch darstellbaren Zeichens zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen mit Unterscheidungskraft (Herkunftsfunktion).
Schutzdauer	a) und b) 5 Jahre, bis max. 25 Jahre verlängerbar c) 3 Jahre	a) und c) 10 Jahre, unbegrenzt verlängerbar b) unbegrenzt
Rechtstexte	a) Geschmacksmustergesetz b) und c) Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 6/2002	a) und b) Markengesetz c) Verordnung über die Gemeinschaftsmarke Nr. 207/2009
Beispiele	Einrichtungsgegenstände, Textilmuster	Nivea, adidas, BMW, 4711